



**Gemeinde-Vorstand
7099 Brienzen/Brinzauls GR**

E N T S C H E I D

des Gemeindevorstandes Brienzen/GR vom 13.8.1986 (Protokoll Nr. 15)

betr. Erschliessung des Quartiers "Tgaplotta"

I. nachdem sich ergeben:

1. Am 17.3.1983 hat unser Gemeindevorstand als Baubehörde die von den Grundeigentümern ausgearbeiteten Quartierpläne (Erschliessung und Gestaltung) genehmigt. Dieser Entscheid ist nach wie vor massgebend.
2. In der Folge hat es sich gezeigt, dass die Erschliessung des Quartiers durch die Grundeigentümer nicht durchführbar ist.
3. Nach Art. 12 der geltenden Bauordnung erstellt die Gemeinde in der 2. Etappe - und "Tgaplotta gehört zur WZ 2/2. Etappe - keine Erschliessungsanlagen. Die Erschliessungskosten können im Quartierplanverfahren auf die beteiligten Grundeigentümer aufgeteilt werden; dies ist bereits geschehen (s. Vfg. vom 17.3.83 Ziff. 2 Seite 3). Die Gemeinde kann Projektierung, Arbeitsvergebung und Bauleitung selbst übernehmen.
4. Nachdem es sich gezeigt hat, dass die Erschliessung des Quartiers durch die Grundeigentümer nicht zustande kommt und nicht zuletzt in Anbetracht, dass es für die Hydrantenleitung Subventionen gibt, erscheint der Zeitpunkt als gekommen, dass die Gemeinde das Ruder selber in die Hand nimmt, nicht zuletzt auch wegen der Komplikationen, die ev. bei der Benützung des Privateigentums für öffentliche Zwecke (BO 64) entstehen könnten. Selbstverständlich muss die Gemeinde die bescheidenen Administrativarbeiten im Stundenansatz in Rechnung stellen.



**Gemeinde-Vorstand
7099 Brienzen/Brinzauls GR**

II. b e s c h l o s s e n:

1. Im Quartier "Tgaplotta" übernimmt die Gemeinde Projektierung, Arbeitsvergebung und Bauleitung der Erschliessung.
2. Mit der Projektierung wird das Ing.-büro W. Schneider AG beauftragt.
3. Vorläufig wird nur die Erschliessung der Parzellen Nr. 345 ([REDACTED]) und 346 ([REDACTED]) projektiert, und zwar über die Wegparzelle 327 der BLG: Hydrantenleitung, el. Strom ab bestehendem Verteilkasten, Kanalisation-Pumpleitung, Zufahrt über Parzelle Nr. 327.
4. Die Projektierung der Erschliessung der übrigen Parzellen wird erst in Angriff genommen, nachdem die Eigentümerverhältnisse klar sind.
5. Die Kosten für Projektierung der Erschliessungsanlagen gem. Ziffer 3 (mit Ausnahme der Kanalisation-Pumpleitung, die nur für die Parzelle Nr. 345 provisorisch erstellt wird und die durch diese Bauherrin voll zu bezahlen ist) haben die Eigentümer der Parzellen 345 und 346 vorläufig zu übernehmen; später werden diese im Perimterverfahren im Sinne der Baurodnung und der Vfg. v. 17.3.1983 auf alle Quartier-Grundeigentümer aufgeteilt.
6. Das ausgearbeitete Projekt wird allen Grundeigentümern zur Einsichtnahme bekanntgegeben.
7. Für die zu erwartenden Arbeiten stellt die Gemeinde im Stundenansatz Rechnung.
Die Rechnungen für die Projektierung i.S. von Ziffer 5 werden an die beiden Grundbesitzer weitergeleitet. Zahlungsmodus und -stelle für die übrige Projektierung werden im Einvernehmen mit den Grundbesitzern später bestimmt.



Der Gemeindevorstand Brienzen/GR

Der Präsident *[Signature]*

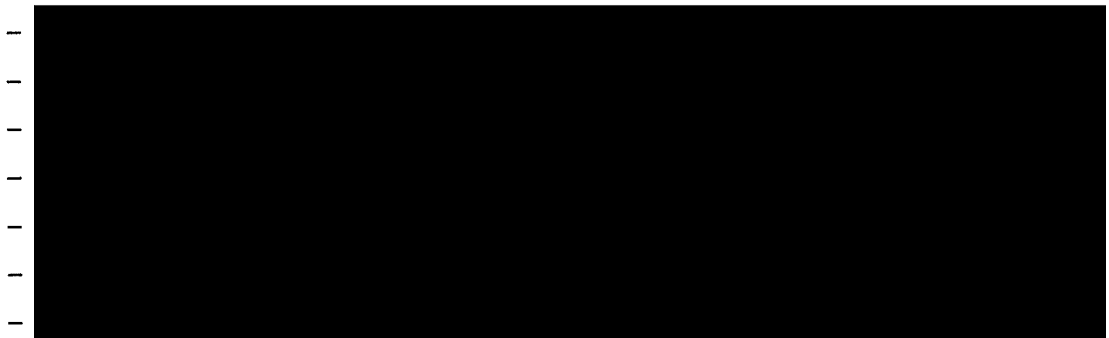
Der Aktuar *[Signature]*



Gemeinde-Vorstand
7099 Brienz/Brinzauls GR

Dieser Entscheid kann binnen 20 Tagen seit der Mitteilung an das Kant. Verwaltungsgericht GR in Chur weitergezogen werden.

Eingeschriebene Mitteilung an:



- Herrn H. Zorn, Arch., Luzern
- Ing.-Büro W. Schneider AG, Chur

KzdA